



Foto: Laukeninks

Landesbundversammlung beschließt Änderungen in Satzungen und Gartenordnung

Die Landesbundversammlung vom 9. Mai hat einige Anträge beschlossen. Die inhaltlichen Anträge haben wir bereits in der Juli-Ausgabe veröffentlicht. In dieser Ausgabe stellen wir die beschlossenen Satzungsänderungen vor. Diese betreffen die LGH-Satzung sowie die Mustersatzung und Gartenordnung für die Kleingartenvereine, die zwingend von den Vereinen umgesetzt werden müssen.

Änderungen der LGH-Satzung

In der Satzung des „Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.“ wurden folgende Änderungen beschlossen:

1. Änderung:

Der zweite Abschnitt der Präambel, der den Zweck des Vereins definiert, wurde ersatzlos gestrichen, da er fast wortgleich im § 2, Abs. 1 zu finden ist. Mit der Streichung wurde eine Doppelung in der Satzung behoben.

2. Änderung:

In § 3, Abs. 1 wurde eine neue Nummer 5 eingeführt:

Der LGH fördert die Funktion der Kleingärtnerei als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des LGH zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der LGH tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der LGH bietet nur solchen natürlichen und juristischen Personen die Mitgliedschaft, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Die Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen kön-

nen nicht Mitglied des LGH werden oder sein.

3. Änderung:

§ 3, Abs. 5, Nummer 2, wurde neu eingefügt (Neueinfügung fettgedruckt): durch sein Verhalten, das Ansehen oder die Interessen des LGH, seiner Organe sowie der Bezirksgruppen schädigt, **insbesondere die in § 3 Absatz 1 Nummer 5 dieser Satzung festgelegten Anforderungen an die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt;**

4. Änderung:

§ 4, Abs 4 wurde neu eingefügt (Neueinfügung fettgedruckt): Bezirksgruppen sind als **unselbständige** Untergliederung des LGH keine rechtsfähigen Vereine.

5. Änderung:

§ 6, Abs. 2, Nummer 4 wurde neu eingefügt (Neueinfügung fettgedruckt): die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder des LGH an den LGH, **soweit nicht diese Kompetenz nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung dem geschäftsführenden Vorstand eingeräumt ist**, sowie der Beiträge, die die Vereine von ihren Mitgliedern erheben; **Zur zur** Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Landesbundversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

6. Änderung:

§ 6, Abs. 6 wurde neu eingefügt (alle weiteren Nummern ändern sich demensprechend):

Der geschäftsführende Vorstand kann vor der Einberufung einer Landesbundversammlung beschließen, an der Landesbundversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (z.B. in Form einer Zuschaltung per Video).

Der geschäftsführende Vorstand kann vor der Einberufung einer Landesbundversammlung auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Versammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. in Form einer Videokonferenz).

Der geschäftsführende Vorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Landesbundversammlung durch Beschluss fest.

In der Einladung zu der Landesbundversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

7. Änderung:

§ 7, Abs. 4 wird am Ende des bestehenden Abschnitts eingefügt:

Außerdem legt der geschäftsführende Vorstand zur Umsetzung des in § 2 Absatz 2 Buchstabe m. dieser Satzung geforderten

gerechten Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten von jedem ordentlichen Mitglied (Pächterin bzw. Pächter) über den bereits mit Beschluss der Landesbundversammlung in der Höhe festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag hinaus einen zusätzlichen variablen jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.

Dieser zusätzliche variable Mitgliedsbeitrag berechnet sich aus dem für das Vorjahr jeweils beim LGH für die von ihm gepachteten Kleingartenanlagen insgesamt angefallenen öffentlich-rechtlichen Lasten im Sinne des § 5 Abs. 5 BKleingG sowie den nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu berücksichtigenden Kosten der Abrechnung durch den LGH und des Risikos eines Forderungsausfalls. Der Gesamtbetrag wird durch die Gesamtparzellenanzahl in den vom LGH gepachteten Kleingartenanlagen geteilt. Jeder Mitgliedsverein schuldet als zusätzlichen Mitgliedsbeitrag den Betrag, der sich aus der Multiplikation des entsprechend des vorherigen Satzes für die einzelne Parzelle berechneten Betrages mit der Zahl der von dem Mitgliedsverein gepachteten Parzellen.

Die Höhe dieses zusätzlichen Mitgliedsbeitrages ist den Mitgliedsvereinen mitzuteilen und mit der Jahresrechnung in Rechnung zu stellen.

8. Änderung:

§ 7, Abs. 5 neu (Der Satz war bereits in der bisherigen Satzung unter Abs. 4 vorhanden und wird nun ein eigenständiger Punkt. Die folgende Nummerierung ändert sich entsprechend):

Der erste Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches.

9. Änderung:

§ 10, Abs. 5 wurde neu eingefügt (Neueinfügung fettgedruckt):

Zur Überprüfung der Kassen- und Rechnungsführung wird vom Kontrollausschuss **mindestens für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr ein vereidigter Buchprüfer Angehöriger der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe** bestellt. Dessen Auftrag ~~des Buchprüfers~~ erstreckt sich **neben der Überprüfung des Rechnungswesens** auch auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. **Über das Ergebnis der Prüfung hat er dem Kontrollausschuss in berufsüblichem Umfang schriftlich zu berichten und einen Abschlussvermerk zu erteilen.**

10. Änderung:

§ 12 wurde neu eingefügt (alle weiteren Paragraphen ändern sich dementsprechend):

Beschlussfassungen der Verbandsorgane (1) Für die Landesbundversammlung gelten die Regelungen des § 6 dieser Satzung. Die weiteren Verbandsorgane können ihre Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Organmitglieder in die Sitzung des jeweiligen Verbandsorgans fassen. Über die Verfahrensweise entscheidet der Leiter des jeweiligen Verbandsorgans.

(2) Die Verbandsorgane können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

11. Änderung:

§ 15 (alt 14), Abs. 5 wurde neu eingefügt (Neueinfügung fettgedruckt):

Beschlüsse der Organe des LGH können, sofern die Satzung keine ausdrücklichen anderen Regelungen enthält, insbesondere

re verbandsinterne Rechtsbehelfe vorsieht, von einem Betroffenen nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten vor den staatlichen Gerichten angegriffen werden. **Erfolgt dies nicht, gilt die Entscheidung von dem Betroffenen als anerkannt. [...]**

Änderungen in der Mustersatzung In der Mustersatzung des Kleingartenvereins (Satzung und Gartenordnung) wurden folgende Änderungen beschlossen:

1. Änderung:

Der zweite Abschnitt der Präambel, der den Zweck des Vereins definiert, wurde ersatzlos gestrichen, da er fast wortgleich im § 2, Abs. 1 zu finden ist. Mit der Streichung wurde eine Doppelung in der Satzung behoben.

2. Änderung:

§ 3 wurde eine neue Nummer 2 eingeführt (alle weiteren Nummern ändern sich dementsprechend):

Der Verein fördert die Funktion der Kleingärtnerei als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen natürlichen Personen die Mitgliedschaft, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Die Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein.

3. Änderung

§ 3, Abs. 4 (alt 3) (Streichung fettgedruckt): Ehegatten oder Lebenspartner **nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz** eines ordentlichen Mitgliedes und Personen, die den Kleingartenverein, ohne eine Parzelle zu bewirtschaften, unterstützen wollen, können aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Ehren- und fördernde Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 4, Abs. 2 (Streichung fettgedruckt): Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder, welche nicht Ehegatten oder Lebenspartner **nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz** eines ordentlichen Mitgliedes sind, werden mit der Verbandszeitschrift „Hamburger Gartenfreund“ beliefert. Die Versandkosten sind von diesen Mitgliedern zu tragen.

§ 13, Abs. 3 (Streichung fettgedruckt):

Änderungen in der Gartenordnung

Änderung (fettgedruckt) in der Gartenordnung Punkt 9 Wasser:

Entwässerungsgräben müssen, soweit sie die Parzelle durchqueren oder an die Parzelle grenzen, von dem Mitglied, das die Parzelle nutzt, oder den Mitgliedern, die die anliegenden Parzellen nutzen, laufend gereinigt und **instand gehalten** instandgehalten werden. Den Umfang der Reinigungs- und Instandhaltungspflicht bestimmt der Vorstand. Der natürliche Wasserablauf darf nicht gestört werden. Störungen der Oberflächenentwässerung oder Verschmutzungen von vorhandenen Gewässern sind verboten. Abwässer müssen, soweit sie nicht an zentralen Abwassersammelstellen abgegeben werden können, umweltgerecht über den Kompost auf der Parzelle beseitigt werden.

Regenwasserspender mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 Kubikmeter müssen vom Vorstand genehmigt werden und dürfen nur überirdisch aufgestellt werden. Ein **eingraben** Eingraben ist verboten. [...]

[...] Endet die Mitgliedschaft durch Tod, so kann der Vorstand unter Umgehung der Anwärterliste auf Antrag des Ehegatten bzw. des Lebenspartners **nach dem Lebenspartnerschaftsgesetzes** diesen als Nachfolger aufnehmen und ihm die Parzelle des Verstorbenen verpachten.

4. Änderung:

§ 3, Abs. 7 (6 alt) zu e.), Punkt 2 wurde neu eingefügt (Neueinfügung fettgedruckt): durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, **insbesondere die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen an die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt;**

5. Änderung:

§ 6, Abs. 4 und 5 wurden neu eingefügt (alle weiteren Nummern ändern sich demensprechend):

(4) Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen, an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Personen zu ermöglichen, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte in der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (z.B. in Form einer Zuschaltung per Video).

Der Vorstand kann vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung auch beschließen, dass alle teilnahmeberechtigten Personen ihre Rechte in der Versammlung nur ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. in Form einer Videokonferenz).

Der Vorstand legt die Form der elektronischen Kommunikation bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist auf diese Beschlüsse hinzuweisen und deren Inhalt mitzuteilen.

(5) Der Vorstand kann auch beschließen, dass ein Beschluss der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder außerhalb einer Mitgliederversammlung gefasst wird (z.B. in Form einer Briefwahl bzw. -Abstimmung). Der Beschluss ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in der vom Vorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern und den sonstigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigten Personen zur Kenntnis zu bringen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

6. Änderung:

§ 7, Abs. 5 geändert (Änderungen fettgedruckt):

Der Vorstand führt neben den ihm durch die Satzung besonders übertragenen Aufgaben die Vereinsgeschäfte. Die Mitglieder des Vorstands sollen die **von vom** LGH angebotenen Schulungen und die Vortragsabende der für den Verein zuständigen Bezirksgruppe besuchen.

7. Änderung

§ 9, Abs. 1 wurde ergänzt (Neueinfügung fettgedruckt):

Nach Bedarf werden Obleute für die einzelnen Kolonien des Vereins **auf für** drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt durch die zu der Kolonie gehörenden Mitglieder in derselben Weise wie die Wahl des Vorstandes. **Die Dauer der Legislaturperiode ist an die des Vorstandes gekoppelt.**

8. Änderung:

§ 10, Abs. 1 wurde geändert (Neueinfügung fettgedruckt):

[...]

Die Mitglieder der Wertermittlungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes **auf für** drei Jahre durch die Mitgliederversammlung in derselben Weise gewählt, wie der Vorstand. **Die Dauer der Legislaturperiode ist an die des Vorstandes gekoppelt.** Die Kommissionsmitglieder müssen an den Wertermittlerschulungen des LGH teilnehmen.

9. Änderung

§ 12, Abs. 9 wurde neu geändert/eingefügt (Neueinfügung fettgedruckt):

Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Revisoren. Sie werden von der Mitgliederversammlung **auf für** die Dauer von drei Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. **Die Dauer der Legislaturperiode ist an die des Vorstandes gekoppelt.**

[...]

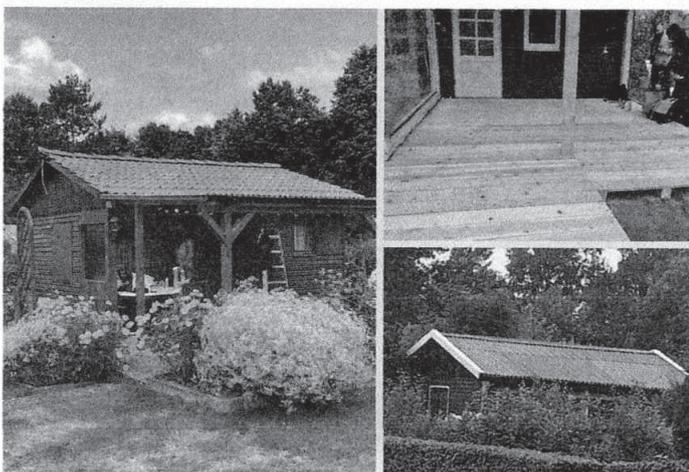
10. Änderung:

§ 17 wurde neu eingefügt (alle weiteren Paragraphen ändern sich demensprechend):

Beschlussfassungen der Vereinsorgane

(1) Für die Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 6 Absatz 4 dieser Satzung. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in die Sitzung des Vereinsvorstandes fassen. Über die Verfahrensweise entscheidet der Leiter Vereinsvorstandes.

(2) Die Vereinsorgane können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.



Ihr Fachmann für Dach und mehr!

Dachdecker Team Hömke
Asbestentsorgung mit Nachweis!

10%
Rabatt für die
Gartenfreund-
Leser

- ✓ Flachdachsanieierung
- ✓ Trapezblechdach
- ✓ Asbestdach entsorgen
- ✓ Dachschindeln anbringen
- ✓ Dachisolierung
- ✓ Steinarbeiten
- ✓ Plexiglas
- ✓ diverse Holzreparaturen
- ✓ Holzvertäfelung

Rufen Sie uns an:

040/34 92 80 24

Niedergeorgswerder-
deich 44,
21109 Hamburg